

# STATUTEN

## 1. Name

Unter dem Namen „Familienzentrum Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur

## 3. Zweck

Der Verein sorgt in gemeinnütziger Weise für den Aufbau und Betrieb eines Treffs für Betreuungspersonen mit Kindern von 0 bis 5 Jahren in Winterthur. Im Rahmen dieser Tätigkeit fördert er:

- ★ Bestätigung, Unterstützung und Anerkennung von Müttern, Vätern und BetreuerInnen von Kleinkindern
- ★ Angebote für Kleinkinder
- ★ Angebote von Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder
- ★ Vermittlung von Kontakten und Beziehungsnetzen
- ★ Angebote für Eigenaktivitäten und Selbsthilfe
- ★ Angebote für Weiterbildung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person (Frau oder Mann) werden. Organisationen können die Kollektivmitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Zielsetzung der Organisationen darf denen des Familienzentrums nicht entgegengesetzt sein.

Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Mit dem Beitritt werden diese Statuten automatisch anerkannt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und das Leitungsteam.

Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Er beträgt derzeit für Einzelmitglieder Fr. 50.-- pro Vereinsjahr, für Organisationen mit Kollektivmitgliedschaft Fr. 120.-- pro Vereinsjahr.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirksamkeit auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und Leitungsteams durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## 5. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern
- c) Leitungsteam, bestehend aus mindestens 6 höchstens 11 Mitgliedern
- d) eine oder mehrere Rechnungsrevisorinnen

## 7. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder statt, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit der Traktandenliste. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst ausschliesslich über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder Co-Präsidentinnen und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Hauptaktivitäten des Vereins einschliesslich Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin. Es wird ein Protokoll erstellt.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Der Vorstand wählt die Angestellten und erstellt den Aufgaben- und Kompetenzenkatalog des Leitungsteams und der Angestellten.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

## 9. Leitungsteam

Das Leitungsteam besteht aus mindestens 6 höchstens 11 Mitgliedern. Sie werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Leitungsteam übernimmt die Aufgaben gemäss Aufgaben- und Kompetenzenkatalog. Das Leitungsteam konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

## 10. Revision

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

## 11. Statutenänderungen und Auflösung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 3. April 2006.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2008 in Winterthur.



Claudia Bischof-Biotti  
Co-Präsidentin



Susanne Diener  
Vorstand